



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

nachrichtlich

Städtetag  
Nordrhein-Westfalen  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

Städte und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Str. 199 - 201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

**Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15.12.2011  
und des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages  
vom 13.11.2012 (AG GlüStV NRW)  
Erteilung einer Erlaubnis nach dem Ende der Übergangsfrist für  
Spielhallen**

**1. Allgemeines:**

Mit den Erlassen vom 10.12.2012, 30.04.2013 und 17.12.2013 hatte ich Ihnen Ausführungen für den Umgang der Spielhallen im glücksspielrechtlichen Vollzug gegeben. Darüber hinaus werden Ihnen hiermit weitere Hinweise übermittelt.

10. Mai 2016

Seite 1 von 11

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
113-38.07.13 - 5

RD'in Illhardt  
AR'in Bürger  
Telefon 0211 871-2644 2585  
Telefax 0211 871-16 2644  
referat113@mik.nrw.de

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Gemäß § 24 GlüStV i.V.m. § 16 AG GlüStV NRW bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Hierbei sind gemäß § 18 Satz 2 AG GlüStV NRW die Übergangsfristen nach § 29 Abs. 4 GlüStV zu beachten.

Für Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GlüStV bestanden und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung (GewO) erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des GlüStV endete, gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

Nach Ablauf dieser Übergangsfristen dürfen nur noch Spielhallen betrieben werden, wenn zuvor vom Betreiber eine glücksspielrechtliche Konzession beantragt und ihm diese bewilligt wurde.

## **2. Vorgehen bis zum Ablauf der Übergangsfrist:**

### **2.1 Bestehende Spielhallen**

Gemäß § 33 i GewO bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO dient. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 33 i GewO ergeben sich aus § 33 c Abs. 2 Nummer 1, § 33 d Absatz 3, und § 33 i Abs. 2 Nummern. 2 und 3 GewO.

Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass weitere Genehmigungen (z.B. eine Baugenehmigung, welche die zukünftige Nutzung des Objekts abdeckt) notwendig sind.

Daneben sind die Anforderungen an den siebten Abschnitt des GlüStV (§§ 24 - 26) i.V.m. § 16 AG GlüStV NRW Voraussetzungen für die erforderliche glücksspielrechtliche Genehmigung.

Hiervon ausgehend ist von der Kommune zunächst zu prüfen, ob die auf ihrem Gemeindegebiet betriebenen Spielhallen diese Voraussetzungen erfüllen. Gegen Rechtsverstöße geht die Kommune im Rahmen ihres Opportunitätsprinzips gewerbe- oder ordnungsrechtlich vor. Fälle dieser Art sind deshalb nicht Gegenstand der weiteren Ausführungen.



## 2.2. Antragstellung nach Glücksspielrecht

Auf Grund der §§ 18 Satz 1, 16 Abs. 2 AG GlüStV NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 GlüStV ist es zweckmäßig, dass die Kommunen darauf hinwirken, dass die Spielhallenbetreiber rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis stellen, sofern sie die Spielhalle nach Ende der Übergangsfrist betreiben wollen. Sie sollten prüfen, ob es angebracht ist, den Betreibern eine einheitliche Frist für die Antragstellung vorzugeben, damit im Zeitpunkt der Prüfung abweichende Regelungen von den Genehmigungsvoraussetzungen betroffener konkurrierender Spielhallen für alle Erlaubnisanträge geprüft werden können. Dabei ist von den Kommunen zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Frist nicht um eine Ausschlussfrist handelt, verspätet eingehende Anträge folglich dennoch geprüft werden müssen.

Die um die Erlaubnis konkurrierenden Betreiber sollten dabei jeweils im Verwaltungsverfahren des anderen beteiligt werden (§ 13 VwVfG NRW). Da die Erlaubnis nach § 24 GlüStV zugleich den nicht berücksichtigten konkurrierenden Betreiber belastet, sollte sie auch ihm gegenüber bekannt gemacht werden (VA mit Drittwirkung).

Dabei sind folgende Punkte zu prüfen:

1. Vorhandene Genehmigung nach § 33 i GewO

Wenn nein: Umsetzung gewerberechtlicher bzw. ordnungsrechtlicher Maßnahmen, s.o.

2. Vorgaben der gewerberechtlichen Genehmigung werden erfüllt

Wenn nein: Umsetzung gewerberechtlicher Maßnahmen, s.o.

3. Liegt von allen Spielhallenbetreibern ein Antrag auf Genehmigung nach dem AG GlüStV NRW vor?

Wenn nein: Aufforderung zur Antragsabgabe mit Fristsetzung bzw. Aufforderung zur Mitteilung, ob nach der Übergangsfrist die Spielhalle nicht weiter betrieben werden soll.

Sofern der Betreiber nicht antwortet: Prüfung, ob gewerberechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Die erforderliche Umsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen gegen nicht genehmigungsfähige bestehende Spielhallen nach den zuvor genannten Punkten 1 und 2 im Vorfeld wird die Anzahl der zu prüfenden



Neuanträge auf Spielhallenkonzessionen in einigen Kommunen möglicherweise bereits vorab reduzieren.

Seite 4 von 11

### **3. Antragsprüfung:**

Bevor eine Auswahlentscheidung im Rahmen einer Härtefallentscheidung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV unter konkurrierenden Spielhallen getroffen wird, ist glücksspielrechtlich zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 3 AG GlüStV NRW erfüllt sind. Anschließend ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung unter Hin-nahme einer Unterschreitung des Mindestabstands gemäß § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW auf Grund von Lage und Umfeld zu erteilen ist.

Auf die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird verwiesen. Dem Antragsteller ist bspw. gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Unabhängig von der notwendigen gewerberechtlichen Erlaubnis sind glücksspielrechtlich zu prüfen:

#### 3.1. Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 AG GlüStV NRW

Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn gemäß

Nr. 1 die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderläuft, oder gemäß

Nr. 2 die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, das Internetverbot, die Werbebeschränkungen, die Anforderungen an das Sozialkonzept oder an die Aufklärung über Suchtrisiken nicht sichergestellt ist.

#### 3.2. Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW im Hinblick auf den Mindestabstand

Nach § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW ist die Erteilung einer Erlaubnis in baulichem Verbund mit weiteren Spielhallen (Mehrfachkonzession) ausgeschlossen. Eine Ermessensentscheidung hat der Gesetzgeber hier nicht vorgesehen.



Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz AG GlüStV NRW soll der Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden. Die Abstandsregelung zwischen Spielhallen untereinander bezieht sich auf den Gebäudemittelpunkt, findet ihre Anwendung in den Gemeindegrenzen und ist auch zwischen Spielhallen und öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 16 Abs. 3 Satz 2 AG GlüStV NRW) anwendbar. Auf Grund von § 18 S. 3 AG GlüStV NRW ist zu beachten, dass auch nach Ablauf der Übergangsfrist für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 01.12.2012 bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden ist, die Abstandsregelung zu Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht gilt.

Der zuständigen Behörde bleibt bei der Beurteilung ausdrücklich ein Ermessen - Sollvorschrift - vorbehalten. Dabei handelt es sich um ein eng begrenztes Ermessen. § 16 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV NRW konkretisiert das Ermessen dahingehend, dass die Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und die Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Juris, VG Münster, Urt. vom 10.02.2016 - 9 K2701/14, Rdn. 30, 34).

Vor diesem Hintergrund können berücksichtigt werden:

- Im Rahmen der Prüfung des § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW können städtebauliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen. § 16 Abs. 3 Satz 4 AG GlüStV NRW stellt fest, dass bauplanungsrechtliche Anforderungen unberührt bleiben. Dies bedeutet vorliegend, dass bauplanungsrechtliche Entscheidungen der Kommune weiterhin Bestand haben und von glücksspielrechtlichen Anforderungen nicht verdrängt werden. Sofern die Kommune bauplanungsrechtliche Entscheidungen getroffen hat (z.B. durch Entwicklungskonzepte), nur in einem bestimmten Gebiet eine Vielzahl von Spielstätten anzusiedeln und gerade dies zur Unterschreitung von Mindestabständen führt, kann die Kommune im Rahmen der Antragstellung eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV NRW zulassen. Hierbei muss der Antragsteller darlegen, dass er gerade durch die bauplanungsrechtliche Entscheidung zur Unterschreitung des Mindestabstands bestimmt worden ist.
- das Abstandsgebot wird nur minimal unterschritten,
- topografische Gegebenheiten können Abweichungen gebieten, z.B.:



die Erreichbarkeit (Fußweg) ist erschwert durch den Straßenverlauf, vorhandene Bahnlinien, Flussverläufe, Sackgassen, Höhenunterschiede etc. und dadurch wird tatsächlich die Entfernung größer (vgl. Juris, VG Münster, Urt. vom 10.02.2016, a.a.O.).

Aus der Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes darf, abgesehen von städtebaulichen Gesichtspunkten (s.o.) jedoch keine Ausnahme vom Abstandsgebot für ein ganzes Gebiet folgen. Hierbei sind immer nur die örtlichen Gegebenheiten wie die Verhältnisse im Umfeld und die Lage des Einzelfalls maßgebend, nicht Kriterien, die in der Person des Antragstellers oder der Spielhalle selbst liegen, wie bei der Beurteilung eines Härtefalls. Dieses muss insoweit immer eine **Einzelfallentscheidung** bleiben.

### 3.3. Unbillige Härte § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV

Soweit nach den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW eine Erlaubniserteilung nicht in Betracht kommt, verbleibt dem Betroffenen die Möglichkeit, einen Antrag auf befristete Ausnahmegenehmigung gem. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV zu stellen.

Da der Gesetzgeber mit dem Mindestabstandsgebot und dem Verbot von Mehrfachkonzessionen eine grundsätzliche Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen der Betreiber und dem öffentlichen Interesse an der Spielsuchtprävention und dem Spielerschutz vorweggenommen hat, ist an die Prüfung individueller Härtegründe ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei dürfen die Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit der Änderung des GlüStV verfolgt, nicht unterlaufen werden. Zu bewerten ist das Vorliegen einer unbilligen Härte.

Die unbillige Härte bezeichnet einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist und nur durch Einzelfallentscheidungen ausgefüllt werden kann. Eine Unbilligkeit liegt dann vor, wenn die gesetzliche Regelung eine nachteilige Auswirkung auf den Antragsteller derart hat, dass eine Anpassung des Betriebs an die Gesetzeslage tatsächlich oder rechtlich nicht möglich, bzw. mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist. Der Antragsteller muss darlegen können, dass sein Vertrauen in den Bestand der alten Erlaubnis schutzwürdig ist. Schutzwürdig ist das Vertrauen, wenn eine Vermögensdisposition getroffen wurde, die nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig gemacht werden kann und ihm die Kenntnis der ge-



setzlichen Frist zum Zeitpunkt der Vermögensdisposition nicht entgegengehalten werden kann.

Im Falle unbilliger Härte, kann eine Befreiung von einzelnen Anforderungen der §§ 24 Abs. 2 sowie 25 GlüStV nur für einen angemessenen Zeitraum erfolgen. Er ist angemessen, solange der Grund für den besonderen Härtefall anhält, jedoch nicht über den 30. Juni 2021 hinaus, da zu diesem Zeitpunkt der Glücksspielstaatsvertrag außer Kraft tritt. Die mögliche Verlängerung des Glücksspielstaatsvertrages nach § 35 Abs. 2 2. Halbsatz GlüStV löst keinen gesetzlichen Automatismus im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV aus, sondern bedarf weiterer Entscheidungen und bleibt daher abzuwarten.

Es obliegt dem Betroffenen, die Gründe, die zur Annahme einer unbilligen persönlichen Härte führen, durch geeignete Unterlagen auf eigene Kosten, vorzutragen und nachzuweisen.

Die Entscheidung darüber, ob eine unbillige Härte im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV vorliegt, kann die zuständige Behörde grundsätzlich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls treffen.

Hierzu können insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen werden:

- Der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung gemäß § 33 i GewO ist zu berücksichtigen. Er kann zu einer unbilligen Härte führen, wenn aus der Dauer der Erlaubnis die Erwartung erwachsen konnte, dass Investitionen über den Erlaubniszeitraum sicher zu refinanzieren sind.
- Daneben kann auch die fehlende Amortisation von Vermögensdispositionen berücksichtigt werden. Sowohl die Art, die Höhe als auch die Laufzeit von Zahlungsverpflichtungen für getätigte Investitionen (z.B. Darlehen) können hierzu zählen.  
Unter Investitionen versteht man allgemein die langfristige Bindung finanzieller Mittel in materiellen (z.B. Spielgeräte, Umbauten) oder in immateriellen (z.B. z.B. Software, Patente) Vermögensgegenständen. Bei Investitionsentscheidungen steht die zielgerichtete Verwendung der durch die Finanzierung beschafften Finanzmittel im Mittelpunkt.



Der Antragsteller muss darlegen, weshalb er trotz Kenntnis der 5jährigen Übergangsfrist keine anderweitigen Dispositionen getroffen hat oder treffen konnte.

- Die konkreten Abschreibungsfristen können Berücksichtigung finden.
- Im Falle von Miet- oder Pachtverträgen, die ausnahmslos keine anderweitige Nutzung zulassen, kann im Einzelfall dann eine besondere Härte vorliegen, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses nicht bekannt sein konnte. Es müssen Erläuterungen gegeben werden, wieso eine Kündigung unmöglich oder unzumutbar war.
- Ist trotz nachweislicher Bemühungen den Lebensunterhalt durch eine neue berufliche Existenz zu bestreiten, der Weiterbetrieb einer Spielhalle unabdingbar für die eigenständige Sicherstellung des Lebensunterhalts des Antragstellers (z.B. fortgeschrittenes Lebensalter), kann dies für eine unbillige Härte sprechen. In diesem Zusammenhang sind zusätzlich die besonderen familienrechtlichen Verhältnisse, wie Unterhaltsverbindlichkeiten aber auch die Einkommenssituation des Ehepartners zu berücksichtigen.
- In der Regel bestehen keine Bedenken, wenn bei Mehrfachkonzessionen eines Betreibers die Entscheidung über die verbleibende Spielhalle diesem überlassen bleibt. Legt der Betreiber der zuständigen Behörde ein genehmigungsfähiges Konzept vor, wonach er stufenweise Spielhallen schließt, mit dem Endziel, nur noch eine zu betreiben, so erscheint es rechtlich vertretbar zu sein, für die Übergangszeit für einzelne Konzessionen eine zeitlich begrenzte Genehmigung zu erteilen. Eine Auswahl ist nur zwischen dem Grunde nach erlaubnisfähigen Konzessionen bzw. Spielhallen möglich.

Für alle aufgezeigten Konstellationen sollte vom Antragsteller gefordert werden, dass er den Nachweis darüber erbringt, inwieweit er Anstrengungen unternommen hat, innerhalb der Übergangsfrist den nach Ablauf der Frist rechtswidrigen Zustand zu beheben. Im Übrigen muss er alle von ihm geltend gemachten Gründe hinreichend darlegen.



### 3.4 Losverfahren

Im Falle nicht auflösbarer konkurrierender Situationen ist ein Losverfahren in Nordrhein-Westfalen nicht anzuwenden. Hierzu fehlt es einerseits an der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage, andererseits würde das Ergebnis nicht auf sachgerechten Gründen beruhen.

### 3.5 Störerauswahl

Da nach Ablauf der Übergangsfrist eine Spielhalle nur noch mit einer entsprechenden glücksspielrechtlichen Erlaubnis betrieben werden darf, sind alle Betreiber einer Spielhalle ohne Erlaubnis Störer im Sinne des Ordnungsrechts.

Der GlüStV und das AG GlüStV NRW treffen keine Regelungen zu den als Störer in Anspruch zu Nehmenden. In Hinsicht auf die Störerhaftung ist deshalb mangels Spezialregelung auf die allgemeinen Grundsätze des Polizei- und Ordnungsrechts zurückzugreifen. Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Theorie der unmittelbaren Verursachung, ist die Zurechnung auf Ursachen zu begrenzen, welche unmittelbar die Gefahr oder Störung setzen und so die Gefahrengrenze überschreiten (VG Düsseldorf, Urteil vom 29. November 2011 – 27 K 5887/10 –, juris, Rdz. 42).

Die "gleichrangige" Inanspruchnahme aller beteiligten Personen als Verhaltensstörer ist für Fälle, in denen die Störung das Ergebnis beiderseitigen Verhaltens ist, typisch und bedarf im Regelfall keiner besonderen Rechtfertigung. Davon mag es Ausnahmen geben, etwa wenn von der Inanspruchnahme eines Beteiligten aus Gründen besonderer Härte abzusehen wäre (BVerwG, Beschluss vom 22. Dezember 1980 – 4 B 192/80 –, juris, Rdz. 11). Ein Einschreiten gegen alle Beteiligten kann insbesondere mit dem "Interesse eines effektiven polizeilichen Einschreitens" gerechtfertigt sein.

Die Behörde muss sich bei der Auswahl unter mehreren Störern in erster Linie von dem Gesichtspunkt der effektiven Gefahrenabwehr leiten lassen, jedoch schließt dies nicht aus, dass daneben auch andere Gesichtspunkte berücksichtigt werden können (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Januar 2012 – 10 S 1476/11 –, juris, Rdz. 23). So kann sie im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens den Gesichtspunkt der gerechten Lastenverteilung neben dem vorrangigen



Aspekt der Effektivität der Gefahrenabwehr in ihre Erwägungen einbeziehen (VGH Baden-Württemberg, ebenda).

Für die Ordnungsbehörden bedeutet dies, dass sie in den Fällen konkurrierender Spielhallen im Wege der Störerauswahl zu prüfen haben, gegen welchen Betreiber ordnungsrechtlich vorzugehen ist. Im Rahmen der Ermessensausübung sind Gründe zu prüfen, die ein Vorgehen gegen bestimmte Spielhallenbetreiber rechtfertigen. So können Zuverlässigkeitskriterien, die für sich genommen keine Gewerbeuntersagung zur Folge hätten, in die Entscheidung einfließen, wie z.B.:

- Gesetzliche Einhaltung der Vorgaben zu äußerer und innerer Gestaltung der Spielhalle (z.B. Werbung, Bezeichnung, Anzahl der Spielgeräte),
- Einhaltung baurechtlicher Anforderungen,
- keine unerlaubten Glücksspiele,
- Einhaltung und sichtbare Ausweisung gesetzlich vorgeschriebener Öffnungszeiten,
- gültige PTB-Prüfplakette sichtbar vorhanden gemäß § 7 Abs. 2 Spielverordnung (SpielV),
- Übereinstimmung der tatsächlichen Flächen mit § 3 Abs. 2 Satz 1 SpielV,
- keine illegalen Unterhaltungsspielgeräte,
- keine Sportwettterminals vorhanden (§ 16 Abs. 6 Nummer 1 AG GlüStV NRW),
- keine unerlaubten EC-Kartenautomaten (§ 16 Abs. 6 Nummer 2 AG GlüStV NRW),
- keine internetfähigen Computer im Betrieb vorhanden (§ 4 Abs. 4 GlüStV Internetverbot).

Bei der Störerauswahl ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Grundsätzlich kann gegen alle Störer vorgegangen werden. Es kann aber unverhältnismäßig sein, dann gegen alle Betreiber vorzugehen, wenn die rechtlich unzulässige Situation durch Versagung der Genehmigung für einen oder einen Teil der Betreiber aufgelöst werden könnte, d.h. wenn dann die übrigen Betreiber den Mindestabstand einhalten würden. In solchen Fällen muss im Rahmen der Ermessensausübung genau begründet werden, weshalb gerade diesem Betreiber eine Genehmigung versagt wird.



Besteht auch nach Würdigung aller Umstände die Konkurrenzsituation zwischen Spielhallen weiter, kann zunächst auf die Möglichkeit der privatrechtlichen Einigung untereinander hingewiesen werden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, erscheint es unter Berücksichtigung der zurzeit bekannten Rechtsprechung vertretbar, gegen alle Beteiligten nach den Grundsätzen der Störerauswahl vorzugehen. (BVerwG, Beschluss vom 22. Dezember 1980 – 4 B 192/80 –, juris, Rdz. 10).

Die zuvor gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Zustandsstörer.

### 3.6 Adressat und Rechtsnachfolge bei dem Genehmigungsinhaber

Die Befreiungstatbestände des § 29 Abs. 4 GlüStV beziehen sich wie die Übergangsfristen des § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 GlüStV auf Spielhallen und nicht auf die Person des jeweiligen Betreibers. Bei der diesbezüglichen Prüfung handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich einer bestimmten Spielhalle, so dass die Art der Gesellschaftsform keine Auswirkung hat.

Bezüglich der Rechtsnachfolge während der Übergangsfrist verweise ich auf meine Runderlasse vom 10.12.2012 („Die Übergangsfristen des § 29 Absatz 4 Satz 2 und 3 GlüStV beziehen sich auf den Bestand der Spielhallen und nicht auf die Person des jeweiligen Betreibers.“) und 30.04.2013 (Nr. 2: „wird eine Spielhalle zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels bereits genehmigt betrieben, so hebt ein ausschließlicher Übergang der Betriebsführung den Schutz der zu diesem Zeitpunkt geltenden Übergangsfrist nicht auf.“).

Die Übertragung einer Befreiung von einzelnen Anforderungen nach Ablauf der Übergangsfrist auf einen Rechtsnachfolger ist allerdings nicht möglich, weil sich die Härtefallprüfung auf die Position des Antragstellers bezieht und nach diesem Zeitpunkt eine Vermögensdisposition nicht im Vertrauen auf eine rechtlich positive Beurteilung getroffen werden kann.

Ich bitte, diesen Erlass den Kommunen in Ihrem Regierungsbezirk in geeigneter Weise zur weiteren Verwendung bekannt zu geben.

Im Auftrag  
gez. Quasdorff